

Die Ehescheidung

- Ehe wurde auf Lebenszeit geschlossen, kann trotzdem geschieden werden
- einziger Scheidungsgrund: **Scheitern der Ehe = Zerrüttung der Ehe** bei
 - Ehebruch
 - Auseinanderleben
 - böswilliges Verlassen
 - unheilbare Geisteskrankheit
 - Trachten nach dem Leben des Anderen
 - ...
- im Scheidungsverfahren gilt Anwaltpflicht (aus Kostengründen ist auch ein Anwalt für beide Partner möglich)
- nur Anwalt darf bei Gericht Scheidung einreichen
- Familienrichter muss feststellen, ob die Ehe gescheitert ist

Zerrüttungsprinzip

Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. §1565 BGB

Voraussetzung zur Scheidung: **Trennung** (räumlich „von Bett und Stuhl“, auch geistig)

| Antrag auf Scheidung, wenn Trennungszeit | | |
|--|--|---|
| unter 1 Jahr | über 1 Jahr | über 3 Jahre |
| Fortsetzung der Ehe ist für <u>einen</u> der Partner <u>unzumutbar</u> (Härtefallregelung §1565 BGB) | beide Partner sind zur Scheidung entschlossen und beantragen die Scheidung | nur ein Partner beantragt die Scheidung, Zustimmung des anderen Partners nicht erforderlich, auch wenn er dagegen ist |
| <u>mögliche Urteile:</u> | | |
| 1. Ehescheidung §1564 BGB | | |
| 2. Aufrechterhaltung der Ehe | | |
| <u>Härteklausel:</u> §1568 BGB wenn es für einen Ehepartner oder für die Kinder eine besondere Härte darstellen würde, darf der Scheidungsantrag abgelehnt werden | | |
| 3. befristete Aussetzung des Scheidungsverfahrens (falls noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht) | | |

➤ **Folgen einer Scheidung:**

- Ehepartner in Zugewinnngemeinschaft: **Teilung des Zugewinns** in gleiche Teile
- **Unterhaltsansprüche**
 - kann ein Ehepartner nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so besteht Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Partner (§ 1569 BGB)
 - geschiedener Ehepartner kann Unterhalt für Pflege und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder verlangen, wenn von ihm keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann (§§ 1570 ff. BGB)
 - Unterhalt für Kinder richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Verpflichtenden, dem Alter des Kindes, Anzahl ...
 - festgelegte Sätze nach „Berliner-Tabelle“ bzw. „Düsseldorfer-Tabelle“
 - Unterhalt muss bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Kindes gezahlt werden
- **Sorgerecht** für gemeinsame Kinder
 - elterliche Sorge ist ein Fürsorge- und Schutzverhältnis für die minderjährigen Kinder
 - ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 6 Abs. 2 GG)
 - ist grundlegend am Wohl des Kindes zu orientieren (§ 1627 BGB)
 - dient der Entwicklung der Kinder zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
 - jedes Elternteil kann elterliche Sorge vor dem Familiengericht beantragen
 - vorrangig soll gemeinsame elterliche Sorge Regelfall sein
 - Antrag auf alleiniges Sorgerecht eines Elternteils entscheidet das Familiengericht zum WOHL DES KINDES (§ 1671 BGB) (z.B. bei elterlicher Gewalt)
 - nach Vollendung des 14. Lebensjahrs kann das Kind dem Urteil widersprechen
- **Versorgungsausgleich**
 - jeder Mensch erwirbt mit seiner Erwerbstätigkeit Anwartschaften auf Altersversorgung
 - einigen sich die Ehepartner, dass ein Partner für die Erziehung zu Hause bleibt, kann dieser nicht für seine Rente vorsorgen
 - deshalb schaffte der Gesetzgeber den Versorgungsausgleich
 - erlitt ein Ehepartner wirtschaftliche Nachteile durch die Eheschließung, so soll dies ausgeglichen werden (§ 1587 BGB)
 - die Rentenansprüche der beiden Ehepartner werden ermittelt
 - derjenige, der mehr Rentenansprüche erworben hat, muss einen Teil seiner Ansprüche an den anderen Ehegatten abgeben
 - für den Versorgungsausgleich kommen in Betracht:
 - gesetzliche Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft, Bahn, See, ...)
 - Beamtenversorgung (Pensionen)
 - Ansprüche als Berufssoldat
 - betriebliche Altersversorgungen
 - Zusatzversorgung (z.B. öffentlicher Dienst)
 - private Lebens- und Rentenversicherungen
 - ...